

## Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe  
– Diskussionsbeitrag Nr. 7/2012 –

14.03.2012

### **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – technische Arbeitshilfe – behindertengerechter Bürostuhl**

Anmerkung zu SG Dresden, Urt. v. 28.02.2011 – S 24 KN 625/09

*von Rechtsanwalt Dr. Björn Winkler, Bremen*

#### **I. These**

Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Teil 1 des SGB IX können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, der Arbeitgeber sei zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung vorrangig verpflichtet.

#### **II. Wesentliche Aussagen des Urteils**

- 1. Ansprüche gegenüber Rehabilitationsträgern auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form technischer Arbeitshilfen haben Vorrang vor Ansprüchen gegenüber Arbeitgebern nach Teil 2 des SGB IX auf eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung. Nur soweit kein Anspruch auf solche Rehabilitationsleistungen besteht, kommt ergänzend eine Ausstattungspflicht des Arbeitgebers in Betracht.**
- 2. Es ist unerheblich, ob ein Bürostuhl zu einer „Büroausstattung an sich“ gehört. Solange der Bürostuhl mehr**

- als die für gesunde Arbeitnehmer notwendige Mindestausstattung aufweisen muss, um der Behinderung des Arbeitnehmers gerecht zu werden, handelt es sich bei dem Bürostuhl um eine technische Arbeitshilfe gem. § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX, § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 SGB IX.**
- 3. Der Anspruch schwerbehinderter Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern auf behinderungsgerechte Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen (§ 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 u. 5 SGB IX) besteht unabhängig davon, ob der Arbeitgeber gem. § 71. Abs. 1 SGB IX das Pflichtkontingent für schwerbehinderte Arbeitnehmer erfüllt und ob der betroffene schwerbehinderte Arbeitnehmer zu diesem Pflichtkontingent gehört.**
  - 4. Der Vorrang der Leistungspflicht des Rehabilitationsträgers vor derjenigen des Arbeitgebers bestünde auch, wenn es sich bei dem behinderungsgerechten Bürostuhl nicht um eine technische Arbeitshilfe im Sinne des**

**§ 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX, sondern um ein Hilfsmittel im Sinne des § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX handelte.**

### III. Der Fall

Der Kläger begehrt Teilhabeleistungen in Form eines behinderungsrechten Bürostuhls. Der Kläger ist gelernter Facharbeiter für Eisenbahntransporttechnik und arbeitet im Innendienst der Bahn. Er ist in einer ausschließlich sitzenden Tätigkeit im Büro beschäftigt. Der Kläger leidet aufgrund einer frühkindlichen infektiösen Entzündung des Knochenmarks vor allem der Hüft-, aber auch der Hand- und Fußgelenke, an einer daraus folgenden ausgeprägten Seitverbiegung der unteren Wirbelsäule mit degenerativen Veränderungen und Schmerzen, an einer erheblich eingeschränkten Beweglichkeit beider Hüftgelenke sowie an Bewegungseinschränkungen an Händen und Füßen. Er leidet außerdem unter einer Schuppenflechte mit dem Verdacht auf eine dadurch bedingte entzündliche Gelenkerkrankung. Der Kläger ist als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) 80 anerkannt. Der Kläger beantragte bei der beklagten Rentenversicherung die Ausstattung mit einem behinderungsgerechten Bürostuhl, was die Beklagte mit der Begründung ablehnte, sie sei nicht für die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes zuständig. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte zurück. Der Arbeitgeber sei mit Begründung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, den Arbeitsplatz schwerbehinderter Menschen, die dem Pflichtkontingent gem. § 71 Abs. 1 SGB IX zuzurechnen seien, behinderungsgerecht auszustatten. Ein Anspruch auf eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung als Rehabilitationsleistung bestehe nur, wenn der Arbeitgeber seiner Ausstattungspflicht nicht nachkomme oder dies für ihn finanziell unzumutbar sei. Lediglich dann, wenn ein behinde-

rungsgerechter Arbeitsplatz notwendig sei, um das Beschäftigungsverhältnis überhaupt begründen zu können, komme eine Ausstattungspflicht des Rehabilitationsträgers in Betracht. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor.

Hiergegen wendet der Kläger ein, bei einer solchen Gesetzesauslegung liefe der Teilhabeanspruch gegen den Rehabilitationsträger weitgehend leer und Sinn und Zweck der Teilhabeleistungen zur Integration behinderter Menschen in das Erwerbsleben würden vereitelt.

Ergänzend führt die beklagte Rentenversicherung noch an, ein Bürostuhl sei keine technische Arbeitshilfe, sondern gehöre zur „Büroausstattung an sich“.

### IV. Die Entscheidung

Das Sozialgericht Dresden hat der Klage ohne mündliche Verhandlung gem. § 124 Abs. 2 SGG stattgegeben.

Unstreitig liegen beim Kläger die persönlichen (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor. Ein Ausschlussgrund nach § 12 SGB VI liegt ebenfalls nicht vor, so dass die – ebenfalls unstreitig notwendige – Ausstattung des Arbeitsplatzes des Klägers mit einem behinderungsgerechten Bürostuhl eine im Sinne von § 16 SGB VI i. V. m. § 33 Abs. 1 SGB IX konkret erforderliche Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Aufrechterhaltung der Erwerbsfähigkeit des Klägers darstellt.

Nach Auffassung des Gerichts kann die beklagte Rentenversicherung den Anspruch auf die Ausstattung mit dem Bürostuhl nicht mit der Begründung ablehnen, es bestehe eine vorrangige Zuständigkeit des Arbeitgebers, da – im Gegenteil – die zuständige Rentenversicherung als Rehabilitationsträger vorrangig zuständig sei.

Zwar hätten schwerbehinderte Menschen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte, der Gestaltung der Arbeitsplätze sowie auf Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen (§ 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 u. 5 SGB IX). Diese Ausstattungspflicht des Arbeitgebers sei allerdings gegenüber den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rehabilitationsträger nachrangig, d. h. der Arbeitgeber sei nur verpflichtet, soweit kein Anspruch auf solche Rehabilitationsleistungen bestehe.

Zur Begründung verweist das Gericht zunächst auf § 101 Abs. 2 SGB IX, wonach die den Rehabilitationsträgern obliegenden Aufgaben unberührt blieben, wenn – gem. § 101 Abs. 1 SGB IX, auf den § 101 Abs. 2 SGB IX Bezug nimmt – die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nicht durch freie Entscheidung der Arbeitgeber erfüllt werden und deshalb diese Regelungen von den Integrationsämtern und der Bundesagentur für Arbeit in enger Zusammenarbeit durchgeführt werden. Die Rehabilitationsträger hätten somit ihre Leistungen auch dann zu erbringen, wenn der Arbeitgeber seiner Ausstattungspflicht nicht nachkommt und nunmehr das Integrationsamt für ihn tätig wird. Da Doppelleistungen bei der Arbeitsplatzausstattung nicht in Betracht kämen, könne § 101 Abs. 2 SGB IX nur als Regelung über den Vorrang der Rehabilitationsleistungen vor den Leistungen der Arbeitgeber verstanden werden.

Zur weiteren Begründung bezieht sich das Gericht auf § 102 Abs. 5 S. 2 HS 1 SGB IX, wonach Leistungen der Rehabilitationsträger nicht deshalb versagt werden dürfen, weil nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Des Weiteren ergebe sich der Vorrang der Teilhabeleistungen der Rehabilitationsträger ausdrücklich auch aus § 77 Abs. 5 S. 1 SGB IX, wonach die Ausgleichsabgabe nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden darf, soweit Mittel für den selben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden.

Das Gericht weist darauf hin, dass seine Entscheidung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Schwerbehindertengesetz entspricht. Dort fanden sich identische Regelungen zu den heutigen Vorschriften, aus denen das Bundessozialgericht den Vorrang der Rehabilitationsleistungen (heute Teilhabeleistung) vor den Leistungen der Arbeitgeber nach den besonderen Regelungen des Schwerbehindertengesetzes (heute nach Teil 2 des SGB IX) hergeleitet hatte. Daran, so das Sozialgericht, habe sich seitdem nichts geändert. Vielmehr sollte diese Rechtslage nach dem Willen des Gesetzgebers auch unter Geltung des SGB IX ausdrücklich beibehalten werden.

Weiter weist das Sozialgericht Dresden darauf hin, dass diese seit Jahrzehnten bestehende, höchstrichterlich geklärte Rechtslage auch Eingang in eine die Beklagte bindende Verwaltungsabsprache gefunden hat.

Auch die weiteren Einwände der beklagten Rentenversicherung ließ das Sozialgericht nicht gelten. Es sei ohne Belang, dass es in einem vom Sozialgericht in einem Hinweisbeschluss angeführten Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. September 1981 um eine hydraulische Zeichenmaschine und keinen Bürostuhl ging, da der Vorrang der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX ein genereller ist und nicht von der konkreten Form der Arbeitsplatzausstattung abhängt.

Auch ist nach Auffassung des Sozialgerichts unerheblich, dass ein Bürostuhl zur „Büroausstattung an sich“ gehören mag. Denn

soweit die Behinderung des Arbeitnehmers eine über die üblichen Ausstattungsmerkmale hinausgehende Ausstattung erfordert, handele es sich um eine technische Arbeitshilfe, die vorrangig vom Rehabilitationsträger gem. § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 5 SGB IX zur Verfügung zu stellen sei. Technische Arbeitshilfen unterschieden sich dadurch von Hilfsmitteln im Sinne des § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX, dass sie nicht für den Körper bestimmt sind, um eine beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktion wieder herzustellen. Deshalb würden behinderungsgerechte Bürostühle als technische Arbeitshilfen angesehen.

Im Übrigen wäre es ohne Belang, handelte es sich bei dem Bürostuhl um ein Hilfsmittel in Sinne des § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX, denn der grundsätzliche Vorrang der Teilhabeleistung nach Teil 1 des SGB IX vor Leistungen der Arbeitgeber nach Teil 2 des SGB IX gelte auch hier; die Regelung in § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 HS 2 Alt. 1 SGB IX, wonach Hilfsmittel dann nicht als Teilhabeleistung zu erbringen sind, wenn eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, beziehe sich nur auf etwaige im Einzelfall bestehende Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Betriebsvereinbarungen, Arbeits- oder Tarifverträgen und die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach den einschlägigen Arbeitsschutz- bzw. Unfallverhütungsvorschriften.

In einem obiter dictum weist das Gericht noch darauf hin, dass der Ausstattungsanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber gem. § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 u. 5 SGB IX unabhängig davon besteht, ob der Arbeitgeber gem. § 71 Abs. 1 SGB IX das Pflichtkontingent für schwerbehinderte Arbeitnehmer erfüllt und ob der betroffene schwerbehinderte Arbeitnehmer zu diesem Pflichtkontingent gehört.

## V. Würdigung/Kritik

Der Entscheidung des Sozialgerichts ist vollumfänglich zuzustimmen.

Weshalb der beklagte Rehabilitationsträger in Form der Rentenversicherung die insofern eindeutige Gesetzeslage und dazu ergangene Rechtsprechung nicht anerkennt, bleibt im Dunklen. Allein schon aus § 102 Abs. 5 S. 2 HS 1 SGB IX, wonach Leistungen der Rehabilitationsträger nicht deshalb versagt werden dürfen, weil nach den besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen entsprechende Leistungen vorgesehen sind, wird deutlich, dass hier ein genereller Vorrang der Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 des SGB IX vor solchen Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX besteht.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---